

FahrSchulPraxis April 2020 - Ausgewählte Artikel dieser Ausgabe im WWW > mehr ...

[Durch Auswahl eines Links wird unterhalb dieser Auflistung der vollständige Artikel bzw. weitere Informationen dazu angezeigt:](#)

## 190 Inhalt



189 EDITORIAL: Corona

194 UPDATE: 6,6 Prozent weniger Verkehrstote im Jahr 2019 / Automatik-Sachen

197 Eindämmung der Infizierung: Verband und FSG/TTVA mbH sagen Termine ab

198 Corona-Krise: Shut-Down in Baden-Württemberg

212 Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der CoronaVO

219 Umschreibung ausländischer Fahrerlaubnisse: Theorieprüfung: Vortest durch Fahrschule nicht zwingend

222 Auslaufende Übergangsregelungen: Wichtige Fristen beachten

228 Covid-19 und BKF 2020: Zurzeit gibt es mehr Fragen als Antworten

238 Neue Steuerungseinheit des TÜV SÜD: Die Serviceline Fahrerlaubnis

244 Gerichtsurteile: (2468) Ist Handy ans Ohr halten eine verbotswidrige Nutzung? / (2469) Alleinhaltung des Rechtsabbiegers wegen Rotlichtverstoßes / (2470) Nutzung einer Navi-Fernbedienung während der Fahrt

[Mitglieder des FLVBW finden die FPX als PDF-Datei im Downloadbereich des internen InternetForums...](#)

# Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der CoronaVO

© FahrSchulPraxis - Entnommen aus Ausgabe April/2020, Seite 212

(veröffentlicht von der baden-württembergischen Landesregierung am 28.03.2020)

CoronaV O	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeldrahmen
§ 3 Abs. 1	Aufenthalt im öffentlichen Raum mit mehr als zugelassener Personenzahl	Jede/r Beteiligte	100 Euro bis 1.000 Euro
§ 3 Abs. 2	Teilnahme an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung außerhalb des öffentlichen Raums von jeweils mehr als fünf Personen	Teilnehmende Person	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 3 Abs. 6	Nichteinhaltung der Auflagen zum Schutz vor Infektionen	Veranstalter, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä.	500 Euro bis 1.500 Euro
§ 3a Abs. 1, 2	Nichteinhaltung der Fahrt- und Reiseverbote	Fahrender/Reisender	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 3a Abs. 3	Verstoß gegen Mitführipflicht der Pendlerbescheinigung u. a.	Fahrender/Reisender	100 Euro bis 500 Euro
§ 4 Abs. 1	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500 Euro bis 5.000 Euro
§ 4 Abs. 2	Betrieb einer nach § 4 Abs. 2 i.V.m. einer Verordnung des Sozialministeriums untersagten Einrichtung bzw. Nichteinhalten einer Auflage für den Betrieb einer Einrichtung	Person, die Entscheidung über Öffnung trifft	2.500 Euro bis 5.000 Euro
§ 4 Abs. 3	Verstoß gegen die Mischsortimentsregelungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	200 Euro bis 4.000 Euro
§ 4 Abs. 3a	Betreiben einer untersagten Einrichtung nach § 4 Abs. 1 und 2, die zusammen mit einer Poststelle oder Paketdienst betrieben wird, wenn der erwirtschaftete Umsatz der Poststelle oder des Paketdienstes eine untergeordnete Rolle spielt. Für den Brief- und Paketversand erforderliche Nebenleistungen sind davon ausgenommen.	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500 Euro bis 5.000 Euro
§ 4 Abs. 5	Nichteinhaltung der Vorgaben zum Infektionsschutz	Betreiber	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 6 Abs. 1, 2	Zutritt zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Besucher der Einrichtung	250 Euro bis 1.500 Euro
§ 6 Abs. 4	Zutritt durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Besucher der Einrichtung	500 Euro bis 2.000 Euro

			Euro
§ 6 Abs. 7	Durchführung von Gruppenangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege	Veranstalter	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 7	Zutritt durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Personen, die die Einrichtung betreten	250 Euro bis 1.000 Euro

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfall kann nach § 17 OWiG, § 73 Abs. 2 IfSG eine Geldbuße von **bis zu 25.000 Euro** verhängt werden.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen.